



Allgemeine Hinweise zur Antragstellung im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren

VORBEMERKUNG: Die folgenden Hinweise richten sich an Antragsteller – i.d.R. Baulastträger öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen – in Verfahren vor der Enteignungsbehörde und sollen als abschließende Unterstützung bei der Erstellung von Antragsunterlagen dienen. Aufgrund ihrer rechtlichen Stellung als Vermittler ist die Enteignungsbehörde in besonderem Maße zur Neutralität verpflichtet. Deshalb kann im Vorfeld einer Antragstellung keine Beratung durchgeführt oder weitere Hilfe geleistet werden. Es wird darum gebeten, von entsprechenden Anfragen abzusehen. Eine inhaltliche Befassung mit den Unterlagen, inklusive der Prüfung des Antrages auch auf Vollständigkeit, erfolgt stets erst nach dem formgerechten Eingang.

FORM: Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen und wie folgt zu adressieren:

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Referat 26 - Enteignungsbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

und anschließend über einen der drei nachstehenden Empfangswege bei der Enteignungsbehörde einzureichen:

- Bevorzugt rein digital via **ERV** an das **besondere Behördenpostfach „Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg“**. Dabei ist der Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- **Postalisch** in einfacher Ausfertigung. **Anlagen** sind dabei **ausschließlich elektronisch** in Form von PDF-Dateien per CD/DVD, via ERV oder per E-Mail an enteignung@mik.brandenburg.de zu übersenden.
- Per **Fax** an 0331 275483126. Auch hier wird um Übersendung der Anlagen ausschließlich in elektronischer Form gebeten.

INHALT UND AUFBAU: Der Antrag ist hinreichend zu begründen, wobei die Begründung aus sich heraus verständlich sein soll. Auf Anlagen kann Bezug genommen werden. Diese sollen aber nur als Unterstützung zur Glaubhaftmachung einzelner Tatsachen dienen und nicht die Begründung ersetzen. Der Antrag sollte anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale der zugrundeliegenden Rechtsnorm gegliedert werden. Dabei empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen:

1. Formulierung eines eindeutigen Betreffs

- Benennung als „Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung“
- Benennung der Rechtsgrundlage und des Enteignungszweckes (Bauvorhaben)

2. Bezeichnung der Beteiligten und des erhobenen Anspruches

- Bezeichnung der Beteiligten und ggf. deren Vertreter mit ladungsfähigen Anschriften, u.a.: Antragsteller, Eigentümer, Erbbauberechtigte, Grundbuchberechtigte (Abt. II und III), Besitz- und Nutzungs berechtigte (z.B. Mieter, Pächter), Jagdgenossenschaft, zuständige Gemeinde usw.
- Kataster- und grundbuchmäßige Bezeichnung der antragsgegenständlichen Fläche(n)
- Bezeichnung des erhobenen Anspruches (vorübergehende Inanspruchnahme, dauerhafte Inanspruchnahme, dauernde Beschränkung)
- Angabe des Zeitpunktes, zu dem in den Besitz eingewiesen werden soll sowie des Zeitraumes der Inanspruchnahme

3. Ausführungen über die Zulässigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung / Sachverhalt

© Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

- Ausführungen über das Vorliegen eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses oder Bebauungsplanes und ggf. zu einer anhängigen Klage
- Darlegung der besonderen Dringlichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls
- Darlegung der vergeblichen ernsthaften Bemühungen um die freihändige Einräumung des Besitzes durch Abschluss der notwendigen Vereinbarungen unter Vorbehalt sämtlicher Entschädigungsansprüche (Bauerlaubnisse) mit Eigentümer, Pächter, Mieter usw.
- ggf. Ausführungen dazu, ob eine Zustandsfeststellung beantragt wird oder notwendig erscheint

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN: Die Anlagen zum Antrag sollen als solche gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert sein. Da jeder Sachverhalt im Einzelfall anders gelagert ist, bleibt die Nachforderung ergänzender Unterlagen stets vorbehalten. Den schriftlich formulierten Antrag sollen die folgenden digitalen Unterlagen (bitte als einzelne PDF-Dateien) ergänzen:

- aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als drei Monate)
- ggf. bereits vorliegende Bauerlaubnisverträge
- Unterlagen je nach zugrundeliegender Planung, und zwar
 - bei Baumaßnahmen auf Grundlage eines **Planfeststellungsbeschlusses**:
 - Auszug aus dem Grunderwerbsplan und Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis
 - Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung
 - Erläuterungsbericht
 - ggf. landschaftspflegerischer Begleitplan und Maßnahmenblätter
 - Nachweis der (ggf. vereinfachten) Zustellung
 - ggf. Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung
 - bei Baumaßnahmen auf Grundlage eines **Bebauungsplanes**:
 - Aufstellungsbeschluss mit Bekanntmachung
 - Unterlagen zur Beteiligung der TöB und Öffentlichkeit
 - Umweltbericht
 - Satzungsbeschluss
 - Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 BauGB bzw. Begründung der Entbehrlichkeit
 - Begründung des Bebauungsplanes
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Flächenbedarfsplan, d.h. Flurkarte mit farblich unterschiedlichen Markierungen der beantragten Inanspruchnahmen (Erwerb, vorübergehende Inanspruchnahme, dauernde Beschränkung), möglichst im Maßstab 1:1000 mit entsprechender Legende und Bezeichnung von Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Himmelsrichtung
- Lage- bzw. Übersichtsplan zur Einordnung der Maßnahme in das Gesamtvorhaben
- vorliegende Miet- oder Pachtverträge
- Nachweise über die besondere Dringlichkeit (z.B. Ausschreibungsunterlagen, Bauablaufpläne, Terminketten)
- Nachweis der ernsthaften Bemühungen um den Erhalt der notwendigen Bauerlaubnisse, insb. Verhandlungsverlauf (Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle, Telefonvermerke)
- ggf. erforderliche Legitimationsnachweise; bspw. Vollmachten, Beschluss des Hauptausschusses / der Gemeindevertretung

KOSTEN: Das Verfahren vor der Enteignungsbehörde verursacht Kosten. Darunter fallen die Verfahrensgebühr, die Auslagen der Enteignungsbehörde sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Auf der [Website der Enteignungsbehörde](#) stehen dazu weitere Informationen bereit.